

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg8>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 8 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg08/150-156>

Rg **8** 2006 150 – 156

Wilfried Nippel

Jochen Bleicken (1926–2005)

Jochen Bleicken (1926–2005)

Jochen Bleicken, der am 24. Februar 2005 nach langer, schwerer Krankheit in Hamburg verstorben ist, hat über Jahrzehnte mit seinen zahlreichen Monographien, Akademieabhandlungen, Aufsätzen und Rezensionen die internationale Debatte in der Althistorie und in der Romanistik über die angemessene Erfassung von »Staat« und »Verfassung« Roms entscheidend geprägt.

Bleicken, geboren am 3. September 1926 in Westerland (Sylt), hat erst 1947 sein Abitur machen können, da seine Schullaufbahn 1943–1945 durch Dienst als Flakhelfer und in der Wehrmacht unterbrochen worden war. 1948 nahm er sein Studium in Kiel auf, das er 1954 mit der Promotion bei Alfred Heuß abschloss (»Das Volkstribunat der Klassischen Republik«, 1955; 2. Aufl. 1968). Als Assistent von Heuß hat er sich 1961 in Göttingen habilitiert (»Senatsgericht und Kaisergericht«, 1962). 1962 wurde er als Ordinarius nach Hamburg berufen; 1967 bis 1977 lehrte er in Frankfurt am Main, anschließend (als Nachfolger von Heuß) in Göttingen. Seine Lehrtätigkeit in Göttingen hat er weit über seine Emeritierung (1991) hinaus fortgesetzt, bis ihm Ende der 1990er Jahre ein schwerer Schlaganfall seine Arbeitsfähigkeit nahm.

Wie Bleicken 1979 in seiner kurzen Selbstdarstellung anlässlich der Aufnahme in die Göttinger Akademie selbst betont hat, lassen sich große Teile seines Werkes als eine Auseinandersetzung mit Theodor Mommsens »Staatsrecht« verstehen, das er einerseits gegen manche Kritik der späteren Forschung – zumal bezüglich einer vermeintlichen Ignorierung der sozialen Grundlagen der politischen Ordnung – verteidigt hat, andererseits hinsichtlich bestimmter Grundannahmen der Revision unterziehen wollte.

Diese Revision hat Bleicken in einer Vielzahl von Publikationen unternommen, zuerst in seinen Monographien zum Volkstribunat der mittleren Republik (das einen Funktionswandel zu einem Instrument des Senats durchgemacht habe) und zum Senatsgericht in der Kaiserzeit (dessen Ursprünge auf die *hostis*-Erklärung des Senats in spätrepublikanischer Zeit zurückgeführt werden) sowie in den Untersuchungen zum Provokationsrecht (die sich in Weiterentwicklung der Thesen von Brecht und Siber gegen Mommsens Annahme eines zweistufigen magistratisch-comitalen

Strafprozesses richten, den Ursprung der Provokation als Hilferuf an die Plebs verstehen).

Diese Arbeiten stehen unter der Prämisse, dass es möglich sei, eindeutige »staatsrechtliche« Regeln zu deduzieren beziehungsweise klare Periodisierungen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik vorzunehmen. Spätere Aufsätze von Bleicken zum Volkstribunat, in denen er die vielschichtigen Funktionen dieser Institution, die sich zu allen Zeiten ihrer Existenz feststellen und nicht aus definierten »Kompetenzen« herleiten lassen, deutlich herausgestellt hat, können allerdings als Korrektur seines in der Dissertation verfolgten Ansatzes verstanden werden. Bleicken hat jedoch daran festgehalten, dass sich die von Tiberius Gracchus initiierte Absetzung des Volkstribuns Octavius eindeutig als »verfassungswidrig« charakterisieren lasse.

Eine grundsätzliche Analyse von Mommsens Prämissen hat Bleicken in der großen Monographie »Lex Publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik« (1975) vorgelegt. Mommsens Fixierung auf eine gesetzmäßige Grundlage der römischen Verfassungsordnung, die sich aus der Verhaftung in der Staatsrechtslehre und Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts erkläre, wird eine Analyse der Entstehung der Volksgesetze (erst im Laufe der Ständekämpfe) und ihrer Funktion, in konkreten Konflikten strittig gewordene Regeln zu objektivieren und »jurifizieren«, entgegengesetzt. Bleickens Unterscheidung zwischen »situationsgebundenen« und »normativen« Gesetzen stößt sich hier allerdings mit seiner eigenen Feststellung, dass auch letztere kaum den Kriterien der Abstraktheit und Allgemeinverbindlichkeit entsprechen und sich ihre Entstehung jeweils spezifischen Streitfällen verdankt. Die formal unbeschränkte Gesetzgebungskompetenz der Volksversammlung sei stets unter Beachtung ungeschriebener Grundregeln (zu denen die Führungsrolle des Senats gehörte) wahrgenommen worden. Erst in der späten Republik habe sich ein spezifischer »Legalismus« entwickelt; insofern sei Mommsens Konzeption für diese Epoche der Verfassungsgeschichte in bestimmten Grenzen adäquat. Die zunehmende Bedeutung von Gesetzen sei jedoch aus einer eigenmächtigen, die sozialen Bedingungen der Nobilitätsherrschaft zunehmend ignorierenden und unterminierenden Wahrnehmung der Gesetzesinitiative durch Magistrate gefolgt. Mit dem manipulativen Einsatz der Volksversammlungen sei die Grundlage des politischen Systems zerstört worden, wie sich in der Spätphase

zumal in Ciceros Berufung auf Legitimität zur Relativierung positiven Rechts zeige, so dass letztlich die Gesinnung an die Stelle des Rechts trete (so auch in: »Gedanken zum Untergang der Römischen Republik«, 1995).

In der Diskussion um »Lex Publica« ist vor allem Bleickens Prämisse kritisch erörtert worden, zwischen einer durch *lex* und *ius* bestimmten Rechtsordnung einerseits, einer auf *mos* basierenden Sozialordnung andererseits zu unterscheiden und die Verbindlichkeit des *mos* nur dann zu unterstellen, wenn er durch Volksgesetz in die Rechtsordnung überführt worden sei. Zu einer Klärung der Grundsatzfragen hinsichtlich der sich aus unterschiedlichen Quellen speisenden »Rechtsqualität« des römischen politischen Systems hat diese Diskussion jedoch nicht geführt.

Für Bleickens Gesamtbild der römischen Republik sind neben seinen zahlreichen Einzelstudien, die in den zwei Bänden der »Gesammelte Schriften« von 1998 gut zugänglich sind, vor allem die für den akademischen Unterricht verfassten Lehrbücher »Die Verfassung der Römischen Republik« (zuerst 1975) und »Geschichte der römischen Republik« (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, zuerst 1980) heranzuziehen, die jeweils mehrere, wiederholt aktualisierte Auflagen erfahren haben. Aufs ganze gesehen, findet sich hier Mommsens Differenzierung zwischen der »historischen« und der »staatsrechtlichen« (Un-)Zuverlässigkeit der Überlieferung widergespiegelt. Auch Bleicken ging davon aus, dass die annalistische Tradition eine Rekonstruktion der (Verfassungs-)Geschichte erst ab der Mittleren Republik zulasse. Bleicken hat sich auch wiederholt dagegen gewandt, der Darstellung der römischen Mischverfassung im 6. Buch des Polybios besondere Bedeutung beizumessen, und sich durchweg skeptisch gegenüber Thesen gezeigt, welche die Entwicklungen der späten Republik mit vermeintlichen »griechischen Einflüssen« zu erklären versuchen. Er vertraute jedoch – im Prinzip wie Mommsen, allerdings mit abweichenden Ergebnissen im Einzelfall – darauf, dass aus institutionellen Überresten und einer im Kern weitgehend invarianten Begrifflichkeit die Grundprinzipien der politischen Ordnung der Frühzeit zu eruieren seien: Die Amtsgewalt der Obermagistrate sei ursprünglich als *auspicium* (nicht *imperium*) bezeichnet worden (»Zum Begriff der römischen Amtsgewalt«, 1981), das Oberamt sei anfänglich dreistellig gewesen (mit einem *praetor maximus* an der Spitze), die Kollegialität erst ein Ergebnis des Ständeausgleichs; selbst für eine Kategorie wie

libertas (die nicht mit neuzeitlichen Vorstellungen von »Grundrechten« gleichgesetzt werden dürfe) sei mit einer weitgehenden Konstanz des Verständnisses über die Jahrhunderte zu rechnen (»Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik«, 1972).

Bleickens Vorstellung von einer homogenen Nobilität in der mittleren Republik, deren Vorrangstellung sich auch auf das Klientensystem gründete, und die Annahme einer völligen »Degeneration« der Volksversammlungen der späten Republik zum Instrument einzelner ehrgeiziger Magistrate wird man wohl inzwischen auch dann als der Modifikation bedürftig empfinden, wenn man der in der neueren (zumal angelsächsischen) Diskussion begegnenden Unterstellung eines »demokratischen« Charakters der späten Republik und den Versuchen einer völligen Eskamotierung des Klientel-Konzepts nicht zu folgen vermag.

Die Auseinandersetzung mit Mommsen hat auch Bleickens Bemühungen geprägt, den Übergang von der Republik zum Prinzipat mit staatsrechtlichen Kategorien zu erfassen (u. a. »Prinzipat und Republik«, 1991; »Imperium consulare/proconsulare im Übergang von der Republik zum Prinzipat«, 1993). Eine Summe seiner Überlegungen zu diesem Thema stellt sein letztes Buch, »Augustus. Eine Biographie« (1998), dar. Es handelt sich um eine Darstellung, die sich ausdrücklich auch an ein breiteres Publikum richtete. Wieweit es den Erwartungen dieses Publikums an eine Biographie entsprochen hat, ist schwer einzuschätzen. Denn dieses Werk von 800 Seiten ist über weite Strecken eine diskursive Erörterung der Zerstörung republikanischer Strukturen seit der Ermordung Caesars einerseits, der Konstruktion einer neuen politischen Ordnung unter Rückgriff auf republikanische Elemente andererseits. Bleicken, der nie eine Begeisterung für »große Männer, die Geschichte machen«, empfand, zeigt keine Sympathie für den brutalen Machtmenschen Augustus, würdigt jedoch seine Leistung, die in der rechtlichen Selbstbindung einer Militärmonarchie liege. Diese Rechtsformen lassen sich nach seiner Deutung nicht als bloße Fassade (im Sinne von Syme) abtun, sondern waren unverzichtbar für die Legitimität des neuen Systems, auch wenn ihre Beachtung durch spätere Kaiser notwendig prekär bleiben musste. Konsequenterweise hat Bleicken denn auch die Mommsensche Principats-Konzeption gegen die in der Forschung immer wieder erhobene Kritik verteidigt, weil Mommsen die grundsätz-

liche Bedeutung der rechtlichen Einhegung der kaiserlichen Macht erkannt habe. Diesen Aspekt hat Bleicken auch in seiner Auseinandersetzung mit Fergus Millar über die kaiserliche Regierungspraxis betont (»Zum Regierungsstil des römischen Kaisers«, 1982).

Für verfehlt hielt Bleicken allerdings Mommsens Periodisierung der Kaiserzeit (»Prinzipat und Dominat«, 1978). Weder hinsichtlich der Anrede des Kaisers als *princeps* oder *dominus* oder der Tendenzen zur sakralen Überhöhung des Kaisertums und zur Herausbildung eines Hofzeremoniells noch in Bezug auf seine (nur in begrenzten Hinsichten suspendierte) Bindung an die Rechtsordnung lasse sich mit Mommsen eine eindeutige Zäsur in der Zeit von Diokletian und Konstantin ansetzen. Entsprechend hat Bleicken in seinem zweibändigen Lehrbuch (»Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches«, zuerst 1978) eine die gesamte Kaiserzeit umfassende Strukturanalyse vorgelegt. In einer Abhandlung von 1992 (»Constantin der Große und die Christen«) hat er unter Wiederaufnahme von Thesen von Jacob Burckhardt und Henri Grégoire eine »Bekehrung« Constantins im Zusammenhang mit den Ereignissen von 312 bestritten und dessen spätere christenfreundliche Politik aus machtpolitischem Kalkül angesichts der Konfrontation mit Licinius erklärt.

Bleicken hat mit seinen Lehrbüchern zur römische Geschichte viele Generationen von Studenten und Lehrern erreicht und in diesen Darstellungen auch nicht die gelegentliche Verwendung einer modernisierenden Terminologie gescheut, vor der er in seinen an Fachgenossen gerichteten Arbeiten öfters gewarnt hat. Manche Vereinfachungen schienen ihm in Studienbüchern angesichts der veränderten Bildungsvoraussetzungen notwendig, wenn die Alte Geschichte nicht auf ihren Beitrag zu einer umfassenden historischen Bildung verzichten wollte.

Bleicken hat sich erst spät der griechischen Geschichte, konkret der athenischen Demokratie, zugewandt – zuerst 1979 mit einem Aufsatz zur Entwicklung der Verfassungstypologie im 5. Jahrhundert v. Chr. – und auch danach nur wenige Aufsätze zu diesem Thema veröffentlicht. 1985 hat er jedoch das umfassende Werk »Die athenische Demokratie« vorgelegt, das rasch zum Standardwerk über die institutionelle Ordnung Athens im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. avanciert und 1994 in zweiter, erweiterter Auflage erschienen ist. Es handelt sich um eine stark systematisierende

Darstellung, die von der grundsätzlichen Einheit der athenischen Demokratie von ihrer Einführung durch Kleisthenes bis zu ihrer Abschaffung unter makedonischer Suprematie ausgeht. Bleicken bietet eine Verteidigung der athenischen Demokratie sowohl gegenüber ihren antiken Kritikern wie gegenüber den seit Benjamin Constant und Jacob Burckhardt immer wieder erhobenen Vorwürfen, es habe sich um eine Tyrannei der Mehrheit gehandelt. Die Demokratie erscheint als eine weitgehend unideologische Veranstaltung, die sich vor allem in den ausgeklügelten Verfahren manifestiert, die eine tatsächliche Partizipation der großen Masse der Bürgerschaft überhaupt erst ermöglichten. Ihr eignete ein stark rechtspositivistischer Grundzug, wie sich vor allem in der Verfahrensordnung der Geschworenengerichte und der Schaffung einer Hierarchie positiver Rechtsquellen und der damit verbundenen konstitutionellen Selbstbindung des Demos seit Beginn des 4. Jahrhunderts v. Chr. zeigte.

Bleicken hat sich in seinen Arbeiten stets von der Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen und -geschichtlichen Analyse der Antike überzeugt gezeigt. Er hat zwar zunehmend die Einbindung in sozialhistorische Zusammenhänge betont (so in »Cicero und die Ritter«, 1995), sich jedoch von Wirtschafts-, Religions- und Kulturgeschichte ungeachtet einzelner Ausnahmen ebenso weitgehend ferngehalten wie von der Geschichte der Altertumswissenschaft, soweit sie nicht unmittelbar für die von ihm untersuchten Forschungsprobleme von Belang war. Mit seiner in mehr als vier Jahrzehnten in immer wieder neuen Perspektiven und Zusammenhängen erfolgten Durchdringung der antiken Verfassungsgeschichte in Arbeiten, die in einer nüchtern-analysierenden Sprache verfasst wurden, hat er ein Werk hinterlassen, das auf noch lange Zeit die Forschung zur Auseinandersetzung mit seinen Positionen nötigen wird. Bleicken hat die laufende Forschung stets aufmerksam, mit einer Mischung aus Offenheit gegenüber neuen Ansätzen und Skepsis gegenüber wissenschaftlichen Moden, zur Kenntnis genommen. Wie er die jüngeren Tendenzen, die verfassungsgeschichtliche Analyse durch eine Betrachtung der Rituale und Kommunikationsmechanismen der politischen Kultur (Roms) nicht nur zu ergänzen, sondern auch zu überwinden, beurteilt hätte, muss dahingestellt bleiben.

Bleicken gehörte nicht zu jenen Professoren, die publizistisch zu aktuellen politischen und kulturellen Fragen Stellung nehmen.

Zurückhaltung übte er auch mit Äußerungen zur Hochschulpolitik, obwohl er gewiss in seinen Frankfurter Jahren nicht gerade ruhige Zeiten erlebt hatte und auch die spätere Entwicklung der Universität nicht ohne Sorge betrachtete. Seine Abstinenz in dieser Frage dürfte nicht nur durch sein Naturell bedingt gewesen sein, sondern auch dadurch, dass er den Beteuerungen seines Lehrers Heuß und anderer Vertreter von dessen Generation, die deutsche Universität sei weitgehend unbeschadet durch das »Dritte Reich« gekommen, nicht zu glauben vermochte. Auf einem Kolloquium anlässlich seines 70. Geburtstags hat Jochen Bleicken 1996 auf eindruckliche Weise seine Fassungslosigkeit darüber zum Ausdruck gebracht, dass bei dieser Sicht die Entrechtung und Vertreibung jüdischer Professoren und Studenten völlig außer Betracht blieb.

Wilfried Nippel